



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Herrn Oberbürgermeister
Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Stadtverwaltung
Postfach 20 15 51
56015 Koblenz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.04.2015

Mein Aktenzeichen 17 4 St Koblenz/21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrich Radmer
ulrich.radmer@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-849
0651 9494-77849

Haushalt der Stadt Koblenz 2015 Haushaltsgespräch am 24.03.2015 in unserem Hause

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig,

ich komme auf Ihr Gespräch mit Frau Präsidentin Dagmar Barzen zurück, in dem es um die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Koblenz, die von Ihnen vorgelegte Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan, sowie die zwischenzeitlich hierzu ergangenen Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Koblenz ging. Darin wurde u.a. vereinbart, dass ich die Auffassung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier noch einmal zusammenfasse und Ihnen schriftlich mitteile.

In dem Gespräch habe ich dargelegt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den von Ihnen eingeleiteten und vom Stadtrat getragenen Konsolidierungsprozess sowie die sich hieraus ergebenden Erfolge ausdrücklich begrüße und würdige. Es hat sich gezeigt, dass die intensiven Bemühungen der Stadt Koblenz, alle Aufwendungen auf den Prüfstand zu stellen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, richtig und zielführend war.

Gleichwohl kann man die Tatsache nicht außer Acht lassen, dass der Haushalt trotz dieser intensiven Bemühungen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 jeweils Fehlbeiträge in Höhe von ca. 29 und 30 Mio. € ausweist. Auch wenn die Stadt Koblenz im

1/4

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20370100500034365501

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Vergleich zu den anderen kreisfreien Städten bessere Haushaltsdaten aufweist, kann dies nicht der Grund dafür sein, nicht alle vertretbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dem gesetzlichen Ziel des Haushaltsausgleichs zumindest so nah als möglich zu kommen.

Vor diesem Hintergrund hatte ich die von Ihnen in unserem Gespräch vom 10.02.2015 bekundete Absicht, als Verwaltungsvorlage u.a. die Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer B von 420 % auf 440 % und der Gewerbesteuer von 410 % auf 430 % vorzuschlagen, begrüßt.

Leider ist der Stadtrat in seiner Sitzung vom 20.03.2015 nicht gefolgt und hat stattdessen vorgeschlagen, eine höhere Gewinnabführung der Stadtwerke Koblenz GmbH vorzunehmen. Wenngleich ich dem in dieser Verknüpfung nicht zustimmen kann, so wäre diese als zusätzlicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung anzuerkennen. Seitens der Aufsichtsbehörde wird zwar auch immer darauf gedrängt, die städtischen Beteiligungen an der Haushaltskonsolidierung zu beteiligen. Es gilt aber verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. So bedeutet eine erhöhte Gewinnausschüttung auch immer, dass nicht der volle Betrag der Stadt zu Gute kommt, da dieser versteuert werden muss. Darüber hinaus muss auch die wirtschaftliche Lage des Unternehmens berücksichtigt werden, die für dessen wirtschaftliche Handlungsfähigkeit auch eine angemessene Kapitalausstattung erfordert, damit dieses investieren und sich neuen Herausforderungen in seinem Geschäftsfeld stellen kann. Gerade der Energiesektor steht zurzeit vor großen Herausforderungen, u.a. durch die Energiewende. Außerdem weist die Gewinnausschüttung, die in jedem Jahr neu beschlossen werden muss, nicht die gleiche Nachhaltigkeit auf, wie eine Hebesatzerhöhung.

Vor diesem Hintergrund kommt ein Verzicht auf eine Hebesatzerhöhung aus meiner Sicht nicht in Betracht.

Sie haben in dem Gespräch den Vorschlag unterbreitet, neben der zusätzlichen Gewinnausschüttung eine Hebesatzerhöhung um jeweils 10 %-Punkte vorzunehmen.

Unter Zurückstellung aller Bedenken kann ich mir vorstellen, sofern die Stadt Koblenz diese Hebesatzerhöhung vornimmt, eine zusätzliche Gewinnausschüttung in dem von Ihnen beschriebenen Umfang von 5 Mio. € der Stadtwerke Koblenz GmbH in 2015



erhält und die Kürzungen für das Produkt „öffentliches Grün“ um 300.000 € in 2015 und 2016 vornimmt, eine Haushaltsgenehmigung in diesem Jahr ohne weitere Einschränkungen zu erteilen. Dabei gehe ich selbstverständlich davon aus, dass die übrigen Maßnahmen, Anhebung des Hebesatzes für die Vergnügungssteuer von 12 % auf 18 % und die Reduzierung des Zuschussbedarfes im freiwilligen Leistungsbereich durch den außer planmäßig in 2015 erwarteten Ertrag aus der Veräußerung des ehemaligen Stadtbades (340.000 €), ebenfalls umgesetzt werden.

Ich gebe bei den Überlegungen und Beratungen zu bedenken, dass sich die Stadt Koblenz mit Abschluss des Vertrages zum Kommunalen Entschuldungsfond Rheinland-Pfalz verpflichtet hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine weitere Liquiditätsverschuldung zu vermeiden. Auch aus dieser vertraglichen Verpflichtung heraus hat die Stadt alles zu unternehmen, um dem weiter ausgewiesenen Fehlbetrag entgegenzuwirken.

Zur Finanzierung der Errichtung des neuen Hallenbades hatten Sie in dem Gespräch zusätzlich die Frage aufgeworfen, aus welchem Grund die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion hierbei eine Kompensation nicht nur der Finanzierungskosten sondern auch der Betriebskosten erwarte, zumindest soweit dies haushaltswirksam sei, und ob dies nicht eine Abkehr von der bisherigen Praxis darstelle.

Auch hierauf möchte ich noch einmal gerne eingehen. Die Verstetigung der Fehlbeträge in den kommunalen Haushalten fordert die Aufsichtsbehörden, alle Maßnahmen auf ihre Haushaltsverträglichkeit hin zu überprüfen. Werden Maßnahmen, insbesondere im Bereich der freiwilligen Aufgabenwahrnehmung, trotz der gegebenen Haushaltsslage, die eigentlich einen Verzicht auf diese erfordern würde, dennoch mitgetragen, so setzt dies zumindest voraus, dass die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge an anderer Stelle kompensiert werden. Hierbei handelt sich um eine geänderte Verwaltungspraxis in Anwendung der aufsichtsbehördlichen Befugnisse und nicht um eine formelle Änderung der Rechtslage oder Änderung von Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien.

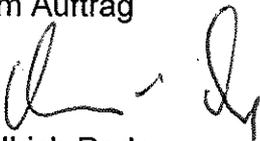
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, ich hoffe das Gesprächsergebnis zutreffend wiedergegeben zu haben und auf eine entsprechende Beschlussfassung in den zuständigen Gremien. Sollte es nicht zu den aufgezeigten Maßnahmen kommen, sehe



ich mich gezwungen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung der Stadt Koblenz weitere Reduzierungen des Fehlbetrages aufzugeben, die mindestens den Ertrag der nicht beschlossenen Maßnahmen kompensieren. Hinsichtlich der Minderaufwendungen wird dabei seitens der Aufsichtsbehörde der freiwillige Leistungsbereich angesprochen werden, da nur dieser einer entsprechenden Vorgabe zugänglich ist. Ich möchte insoweit noch einmal daran erinnern, dass die Stadt, sowohl nach den gesetzlichen Bestimmungen als auch nach ihrer vertraglichen Verpflichtung, **alle** Maßnahmen zur Defizitreduzierung zu ergreifen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ulrich Radmer